

## **Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 7. März 2021**

### **Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,**

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 2020, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 sowie gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

*beschliesst:*

1. Am **Sonntag, 7. März 2021**, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die eidgenössische Volksabstimmung statt über:
  - *Volksinitiative vom 15. September 2017 «Ja zum Verhüllungsverbot»*
  - *Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID)*
  - *Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 2. März 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 2. März 2021, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindegangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 7. März 2021 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 19. Februar 2021 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Vorläufige Abstimmungsergebnisse dürfen nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungstages öffentlich bekannt gegeben werden.
10. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 15. Dezember 2020

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern  
Der Regierungsrat: Paul Winiker